Dok.-Nr.: 5234232

Bundesministerium der Finanzen, IV D 2 - S-7100 / 08 / 10007:003

Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 13.11.2012

Weitere Anwendbarkeit bestätigt für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2015 verwirklicht werden, durch BMF IV A 2 - O-2000 / 16 / 10001 v. 21. 3. 2017 (koordinierter Ländererlass)

Weitere Anwendbarkeit bestätigt für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2014 verwirklicht werden, durch BMF IV A 2 - O-2000 / 15 / 10001 v. 14. 3. 2016 (koordinierter Ländererlass)

Weitere Anwendbarkeit bestätigt für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2013 verwirklicht werden, durch BMF IV A 2 - O-2000 / 14 / 10001 v. 23. 3. 2015 (koordinierter Ländererlass)

Weitere Anwendbarkeit bestätigt für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2012 verwirklicht werden, durch BMF IV A 2 - O-2000 / 13 / 10002 v. 24. 3. 2014 (koordinierter Ländererlass)

Weitere Anwendbarkeit bestätigt für Steuertatbestände, die nach dem 31. 12. 2011 verwirklicht werden, durch BMF IV A 2 - O-2000 / 12 / 10001 v. 9. 4. 2013 (koordinierter Ländererlass)

Fundstellen

# Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Zuwendungsempfängers

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Für den Empfänger der vom Sponsor gewährten Zuwendung in Geld oder in geldwerten Vorteilen gilt Folgendes:

Die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung als Umsatz gegen Entgelt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG setzt das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraus. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein; er muss einen Vorteil erhalten, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden könnte und damit zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt (vgl. BFH-Urteile vom 21. April 2005, V R 11/03, BStBl 2007 II Seite 63, vom 27. Februar 2008, XI R 50/07, BStBl 2009 II Seite 426 und vom 18. Dezember 2008, V R 38/06, BStBl 2009 II Seite 749). Mit der bloßen Nennung des Sponsors - ohne besondere Hervorhebung - wird diesem vom Zuwendungsempfänger weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt, noch werden ihm Kosten erspart, die er sonst hätte aufwenden müssen.

Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Abschnitt 1.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2012 IV D 2 - S-7100b / 11 / 10002 (2012/0954863) -, BStBl I S. XXX, geändert worden ist, wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 23 angefügt:

"(23) 1Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. 2Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen."

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

### Normen:

UStG:1/1/1/1

### Fundstellen:

BStBl-2012-I-1169

DB-2012-2660

DStR-2012-2339

UR-2012-0937

UVR-2013-0007